

# Kundeninformation zur **Qualifizierung von Fahr- personal im Güterkraft- und Personenverkehr**

---

Fuhrparkleitung

---

DB Fuhrpark Service GmbH

---

Kölner Straße 4

---

60327 Frankfurt am Main

Stand 29.07.2009

# Allgemeine Informationen

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen<sup>1</sup> Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig sein zu dürfen.

Dies sieht die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr“ (BKrFQG) vom 14. August 2006, welches bereits am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches. Ein Nebeneffekt ist, dass alte graue und rosa Führerscheine gegen den neuen Kartenführerschein umgetauscht werden müssen. Nur dieser ermöglicht es die entsprechende Qualifikation auch gegenüber Ordnungsbehörden (z.B. BAG, Polizei, Zoll, ...) auf der Strasse nachweisen zu können.

## 1 Grundqualifikation

Grundsätzlich benötigen alle selbständigen und angestellten Fahrerinnen und Fahrer, die [...] **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen, eine Grundqualifikation:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse **größer 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr** (Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE**).  
**! Achtung !** Damit sind auch alle betroffen, die mit einem Führerschein der alten Führerscheinklasse 3 (Pkw) Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen (neue Führerscheinklasse C1) zu gewerblichen Zwecken bewegen.<sup>2</sup>
- Fahrzeuge mit mehr als **8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr** (Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE**)

Davon sind ausgenommen:

- Fahrerinnen und Fahrer die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 (Personenverkehr) bzw. 10.09.2009 (Güterverkehr) erworben haben.
- Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet
- Fahrten, die der Beförderung von Material oder Ausrüstung dienen, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.<sup>3</sup>

## ② Weiterbildung

Jeweils innerhalb von fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung aufgefrischt werden.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind jedoch "Übergangspuffer" eingeführt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

„Übergangspuffer“:

Fahrerinnen und Fahrer, die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 (Personenverkehr) bzw. 10.09.2009 (Güterverkehr) erworben haben, müssen die Weiterbildung spätestens bis zum 09. September 2015 bzw. 2016 abschließen. Voraussetzung ist, dass die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2008/2009 und 09. September 2015/16 endet.<sup>4</sup>

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit **35 Unterrichtsstunden** zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein "Einzelblock" mindestens 7 Stunden umfassen.<sup>5</sup> Die Teilnahme an einzelnen "Weiterbildungsblöcken" kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine FahrerIn das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme an einem Lehrgang verpflichtend.

**Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.**

## ③ Dokumentation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden.

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012). Dazu ist der Nachweis der Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung zusammen mit der gültigen Fahrerlaubnis der örtlich zuständigen Führerscheinstelle vorzulegen.

Hierzu ist auch bindend notwendig, das alte graue oder rote Führerscheine in neue Kartenführerscheine umgeschrieben werden.

## Erläuterungen:

- <sup>1)</sup> Gewerblicher Güterkraftverkehr ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen welche einschließlich Anhänger eine zulässige Gesamtmasse (zGM) von mehr als 3,5 Tonnen haben. Dazu zählen auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten
- <sup>2)</sup> Sind Inhaber des Führerscheins der Klasse 3 gültig für Fahrzeuge bis 7,5 t verpflichtet, eine Weiterbildung im Sinne des BKrFQG zu absolvieren?  
- Ja, ein Führerschein der Klasse 3 berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Fahrerlaubnisklasse C1, so dass das BKrFQG gemäß § 1 Abs. 1 BKrFQG Anwendung findet.  
(Quelle: BAG - Bundesamt für Güterverkehr [„Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrerqualifikation“])
- <sup>3)</sup> Wie ist die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (sogenannte Handwerkerregelung) zu interpretieren?  
- Die Begriffe „**Material, Ausrüstung**“ sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren.  
Das Führen des Kraftfahrzeugs darf jedoch nicht die „**Haupttätigkeit**“ des Fahrers darstellen. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weitere Indizien kommen die Branchenzugehörigkeit (z.B. selbstständiger Handwerker) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht.  
(Quelle: BAG - Bundesamt für Güterverkehr [„Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrerqualifikation“])
- <sup>4)</sup> Dies betrifft Fahrerinnen und Fahrer, die im angegebenen Zeitraum das 50. Lebensjahr überschreiten oder bereits jetzt überschritten haben und deren Gültigkeit der Fahrerlaubnis (Führerscheinklasse 2 bzw. C1, C1E, C, CE) ausläuft. Zur Neuausstellung der Fahrerlaubnis ist die körperliche und geistige Tauglichkeit der Straßenverkehrsbehörde nachzuweisen, anderenfalls erlischt die Fahrerlaubnis. Bitte beachten Sie bei der Neuausstellung der Fahrerlaubnis auf den richtigen Umfang der Fahrerlaubnisse, damit keine rechtlichen Nachteile entstehen.
- <sup>5)</sup> Unterrichtsmodule werden bereits bei DB Training angeboten:
- Kf2301 - Modul1: Weiterbildung für Lkw-Fahrer nach BKrFQG - Kosteneffizienz
  - Kf2302 - Modul1: Weiterbildung für Lkw-Fahrer nach BKrFQG - Sozialvorschriften für den Güterverkehr
  - Kf2303 - Modul1: Weiterbildung für Lkw-Fahrer nach BKrFQG - Sicherheit
  - Kf2304 - Modul1: Weiterbildung für Lkw-Fahrer nach BKrFQG - Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imageträger, Profi
  - Kf2305 - Modul1: Weiterbildung für Lkw-Fahrer nach BKrFQG - Ladungssicherung